

(2) Änderungen am Werk bedürfen der Zustimmung des Urhebers. Die Bestimmungen des § 40 bleiben davon unberührt.

### § 17

#### Schulz des Ansehens

Der Urheber hat das Recht zu untersagen, daß sein Werk in einer sein künstlerisches oder wissenschaftliches Ansehen schädigenden Weise verwendet wird.

### § 18

#### Nutzungsbefugnisse

(1) Dem Urheber steht es ausschließlich zu, darüber zu entscheiden, ob sein Werk

- a) vervielfältigt oder festgehalten,
- b) zu Erwerbszwecken verbreitet,
- c) öffentlich vorgetragen, aufgeführt, vorgeführt,
- d) falls es noch nicht veröffentlicht ist, ausgestellt,
- e) verfilmt oder gesendet wird.

(2) Die Befugnis des Urhebers gemäß Abs. 1 erstreckt sich nicht auf das entgeltliche oder unentgeltliche Verleihen eines verbreiteten Werkstückes sowie nicht auf die freie Werknutzung und die gesetzlichen Lizenzen.

(3) Dem Urheber steht es ausschließlich zu, zu entscheiden, ob Bearbeitungen oder Übersetzungen seines Werkes gemäß Abs. 1 verwendet werden.

### § 19

#### Werknutzung durch andere

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Der Urheber kann die Befugnisse zur Nutzung seines Werkes gemäß den Bestimmungen des Urhebervertragsrechtes auf andere übertragen.

(2) Für die Übertragung seiner Befugnisse steht dem Urheber entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip eine Vergütung zu. Unentgeltliche Übertragungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(3) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erklären der Minister für Kultur — und der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees für seinen Bereich — Richtlinien dieser Organisationen über die Vergütung für allgemeinverbindlich oder erlassen Vorschriften für die Vergütung der Urheber (Honorarordnungen).

### § 20

#### Urheberrecht und Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Dem Urheber eines Werkes, das in einem Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Institution in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffen worden ist, steht das Urheberrecht an diesem Werk zu. Die beiderseitigen Befugnisse und Pflichten bei der Ausübung des Urheberrechts sind im Arbeitsvertrag zu regeln.

(2) Die Betriebe oder die Institutionen haben das Recht, das von ihrem Mitarbeiter gemäß Abs. 1 geschaffene Werk zu Zwecken zu benutzen, die unmittelbar der Lösung ihrer eigenen Aufgaben dienen. Insofern nehmen sie die Rechte des Urhebers selbständig wahr.

(3) Soweit dem Arbeitsvertrag oder dem sonst erkennbaren Willen beider Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses nichts anderes zu entnehmen ist, steht

dem Urheber auch in diesen Fällen das Recht auf Vergütung sowie das Recht auf Nutzung des Werkes zu anderen Zwecken zu.

### 5. Abschnitt

#### Freie Werknutzung

### § 21

#### Inhalt der freien Werknutzung

(1) Zur Aneignung der Schätze von Kunst und Wissen durch die gesamte Gesellschaft und zur Entfaltung von Wissenschaft und Kunst ist es zulässig, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes Werke ohne Einwilligung der Urheber und — ausgenommen die im § 24 Abs. 3 und im § 26 Buchst. c geregelten Fälle — ohne Zahlung einer Vergütung an die Urheber frei zu nutzen (freie Werknutzung).

(2) Soweit die Vervielfältigung nach den §§ 24 bis 26 und den §§ 29 und 30 zulässig ist, sind es auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung, die öffentliche Vorführung oder der öffentliche Vortrag.

### § 22

#### Freie Benutzung

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch ein neues Werk in einer individuellen schöpferischen Leistung gestaltet wird.

### § 23

#### Vervielfältigung zum persönlichen und beruflichen Gebrauch

Die Vervielfältigung eines veröffentlichten Werkes, gleich durch welches Verfahren, ist dann zulässig, wenn sie dem persönlichen oder beruflichen Interesse dient und das Vervielfältigungsstück nicht der Öffentlichkeit übergeben wird. Ausgenommen hiervon ist das Nachbauen eines Werkes der Baukunst.

### § 24

#### Vervielfältigung zum Zwecke der Information und Dokumentation

(1) Für Informationszwecke ist es zulässig, den wesentlichen Inhalt erschienener wissenschaftlicher, technischer oder literarischer Werke in einer knappen Zusammenfassung zu veröffentlichen. Einzelne Formulierungen oder kleinere Textteile sowie einzelne Bilder, Tafeln oder andere Beigaben dürfen hierbei als Zitate oder Textillustrationen verwendet werden.

(2) Knappe Zusammenfassungen wissenschaftlicher, technischer und literarischer Werke, die in Dokumentationsdiensten, Referateorganen, Bibliographien u. ä. veröffentlicht worden sind, dürfen von anderen entsprechenden Publikationsorganen zur Unterrichtung eines breiten Kreises von Interessenten, aber nicht zu Werbe- oder Erwerbszwecken vervielfältigt werden.

(3) Dokumentationsstellen ist es zur Unterrichtung ihrer Benutzer gestattet, in Dokumentations- oder Referatediensten sowie in bibliographischen Werken Artikel, Aufsätze, Darstellungen, Tabellen, Zeichnungen und andere Veröffentlichungen wissenschaftlicher, technischer oder literarischer Art aus Zeitungen oder Zeitschriften ganz oder teilweise, im Original oder in der Übersetzung zu vervielfältigen.

(4) Bei einer Vervielfältigung gemäß Abs. 3 hat der Urheber Anspruch auf Vergütung.